

Bitte zurücksenden an:

Samtgemeinde Nordhümmling  
Fachbereich 20  
Poststraße 13  
26897 Esterwegen

**Herr Lohmann; Zimmer: 202 (2. OG)**

**Durchwahl: 05955/200-72**

Ansprechpartner / Kontaktdaten für den Kunden

Bitte beachten Sie, dass die Rückgabe des Antrags zwingend an die Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde erfolgen muss, von der Sie dieses Formular erhalten haben. Andernfalls kann die Zählermeldung nicht für die Abwasserbeseitigungsgebühr berücksichtigt werden!

## Zählermeldung zu Zählern für die Abrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr (Abwasserabrechnung)

Zuzähler                       Absetzzähler   
Anmeldung                       Änderung                       Abmeldung

für den Zählerstandort:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr., ggf. Hausnummernzusatz, Postleitzahl und Ort, ggf. Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Vertragspartners oder Eigentümers

\_\_\_\_\_  
Vertrags-Nr. Wasserverband Hümmling

### **Zu- oder Absetzzähler zählt Wassermengen für:**

- Schmutzwasser, das in den Abwasserkanal eingeleitet wird
- Wasserverbrauch für die Gartenbewässerung
- Wasserverbrauch im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich, der nicht in die Kanalisation gelangt

\_\_\_\_\_  
(kurze Beschreibung der Gewerbeart bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs)

\_\_\_\_\_  
Zählernummer des Zu- oder Absetzzählers      Zählerstand bei Abnahme      Abnahmedatum      Einbaudatum

\_\_\_\_\_  
Eichjahr      Geeicht bis      Einbauort (Raum, Etage, o. ä.)

### **Bei Änderungen bitte hier die Daten des alten oder defekten Zwischenzählers notieren:**

\_\_\_\_\_  
Zählernummer des Zu- oder Absetzzählers      Zählerstand bei Deinstallation      Datum      ggf. Hinweis

Die Installation des Zwischenzählers wurde ausgeführt durch:

### **Bitte hier den Stand des Hauptwasserzählers notieren:**

\_\_\_\_\_  
Zählernummer      Stand      Datum      ggf. Hinweis

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift

Durch die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde  
bitte zurückzusenden an: \_\_\_\_\_

Wasserverband Hümmling  
Rastdorfer Straße 100  
49757 Werlte

Eingangsvermerke der  
Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner / Kontaktdaten für den Wasserverband

**Ansprechpartner für die Gemeinde/Samtgemeinde:**

Frau Kessens (0 59 51) 95 55 – 16  
Frau Sandmann: (0 59 51) 95 55 – 18  
Frau Stottmann: (0 59 51) 95 55 – 27  
Fax (0 59 51) 95 55 – 50  
Email: info@wasserverband-huemmling.de

**Notizen Stadt / Samtgemeinde / Gemeinde:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Auszufüllen vom Wasserverband Hümmling:**

Datum                      Erfasst durch                      Leistungsobjekt                      WVH Zählernummer

Sonstige Vermerke

## **Information zum Einbau eines Zwischenzählers bzw. einer Abwassermesseinrichtung**

- **Die Mitteilung kann nur durch den Hauseigentümer erfolgen** -

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Kanalisation) eingeleitet werden, können auf Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung abgesetzt werden (z.B. für landwirtschaftliche Betriebe, Teichanlagen usw.). Diese Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss.

Neben der Installation eines Zwischenzählers besteht die Möglichkeit, durch den Einbau bestimmter Messtechnik auch die tatsächliche Abwassermenge zu ermitteln.

Eine Absetzung der Wassermengen bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr kann nur dann vorgenommen werden, wenn die von der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – insbesondere bezüglich der Messeinrichtung usw. – geforderten Voraussetzungen vorliegen. Ein Zwischenzähler ist 6 Jahre geeicht. Nach Ablauf der Eichung kann eine weitere Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, weiterhin nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige den Zwischenzähler erneut eichen lässt oder einen neuen Zwischenzähler einbauen lässt. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

**Die Mitteilung über den Einbau eines Zwischenzählers bzw. einer Abwassermesseinrichtung muss vom Hauseigentümer unterschrieben werden.**

Unrichtige Angaben können nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bzw. nach den satzungsrechtlichen Regelungen geahndet werden.